

**Hinweise zur Leistungsbewertung in den Modulen für die LiV ab Einstellungstermin 1.11.2011 (Ausbildung nach HLbG und HLbGDV vom 28.09.2011) – Seminarratsbeschluss vom 21.06.2012**

Alle erforderlichen Festlegungen zur Leistungsbewertung sind in § 41 HLbG und § 52 HLbGDV getroffen:

- Grundlage der Leistungsbewertung in den Modulen sind die praktische Unterrichtstätigkeit sowie die mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen.
- Zur Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit finden in jedem Modul grundsätzlich zwei Unterrichtsbesuche statt. Der Verlauf der Lernentwicklung ist in die abschließende Leistungsbewertung einzubeziehen.
- Insgesamt wird in jedem Modul eine Bewertung aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung für die Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit erteilt. Diese Bewertung ist Grundlage der Modulbewertung.
- Leistungen in der praktischen Unterrichtstätigkeit, die mit weniger als fünf Punkten bewertet werden, können nicht ausgeglichen werden.
- Ein mit weniger als fünf Punkten bewertetes Modul ist nicht bestanden. Es können höchstens zwei nicht bestandene Module der Hauptsemester durch jeweils eine gesonderte Modulprüfung ausgeglichen werden.
- Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hat die Teilnahme an den Modulen, deren Bewertung und die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen in einem Portfolio zu dokumentieren.

Nach juristischer Klärung werden die beiden Unterrichtsbesuche nicht einzeln bewertet, da Gesetz und Verordnung bewusst von einer Feststellung der Leistung in der „praktischen Unterrichtstätigkeit“ nach Absolvieren des Moduls aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung sprechen. In die Leistungsfeststellung einzubeziehen ist der Verlauf der Lernentwicklung. In der mündlichen Beratung nach jedem Unterrichtsbesuch sollte eine Tendenznote angedeutet werden.

Die Transparenz der Bewertung verlangt, dass die LiV schon zu Beginn des Moduls darüber informiert werden, wo der Schwerpunkt oder die Schwerpunkte bei der Modularbeit und den Leistungsanforderungen liegen und wie sich die Modulbewertung zusammensetzt. Verbindliche Grundlage dafür sind nach § 41 Abs. 2 die in den Modulbeschreibungen festgelegten Kompetenzen und Standards.

Die Dienstversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder am Studienseminar GHRF Fulda legt fest, dass in Analogie zu den gesetzlichen Bestimmungen die praktische Unterrichtstätigkeit einschließlich Planung und Reflexion den Schwerpunkt der Leistungs-

bewertung in den Modulen bildet, aus der Modularbeit werden die Mitarbeit und vor- bzw. nachbereitende Hausaufgaben in die Modulbewertung einbezogen.

Am Ende des Moduls wird eine Modulbescheinigung erstellt, die sowohl die Leistungsbewertung des Moduls in Punkten als auch die Bewertung der praktischen Unterrichtstätigkeit in Punkten enthält. Nach § 52 Abs. 7 HLbGDV ist eine Begründung der Bewertung in der Modulbescheinigung nicht gefordert.

Nach der Bewertung muss der einzelnen LiV nachvollziehbar erklärt werden, wie die Note zustande gekommen ist.

Nach § 45 Abs. 2 HLbG ist neben den Modulbescheinigungen die Bescheinigung der Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen eine der Voraussetzungen zur Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung.

Bei entschuldigtem Fehlen wird in Analogie zu den in der Verfügung des AfL vom 11. Januar 2006 getroffenen Festlegungen die volle Anwesenheitszeit bescheinigt, wenn die Fehlzeiten 50% nicht überschreiten. Bei unentschuldigtem Fehlen gilt die Leistung als nicht erbracht.